

Das Erzbistum Freiburg – ein großherzoglich badisches Erbe?¹

Von Karl-Heinz Braun

Das Erzbistum Freiburg und das alte Großherzogtum Baden besitzen beachtenswerte Gemeinsamkeiten, in ihrer Geschichte, ja sogar bis in die Gegenwart hinein. Nicht als wäre hier eine gleichberechtigte Partnerschaft festzustellen, eher ein spannungsgeladenes Gegenüber, das im Auf und Ab politischer Gärungen sich stets neu und anders einstellte. Zunächst soll auf die Politik und ihre Sprache um 1806 hingewiesen werden: denn diesem Jubiläum gilt es ja gerecht zu werden, um in Kontrast dazu die kirchlichen Verhältnisse und deren Neuorganisation innerhalb eines kurfürstlich bzw. großherzoglich badischen Regiments zu skizzieren.

1. Baden wird Großherzogtum

„Am Anfang war Napoleon.“ Dieses bekannte Diktum des verstorbenen Historikers Thomas Nipperdey, mit dem dieser seine „Deutsche Geschichte von 1800–1866. Bürgerwelt und starker Staat“² einleitete, bringt das Ganze, auch die Entwicklung Badens zum Mittelstaat, auf den Punkt. Napoleon wurde zum Vorzeichen der Geschichte der Deutschen im Neunzehnten Jahrhundert, gleich ob sie zu seinen Bewunderern oder Gegnern gehörten. Napoleon, der „General der Revolution und ihr Bändiger zugleich“³ besiegelte die seit 1792 wütenden Revolutionskriege. Schon auf dem Rastatter Kongress (1797–)1799 war der Rhein als sog. „natürliche Ostgrenze“ Frankreichs definiert und die Entschädigung linksrheinischer Reichsstände vereinbart worden.⁴ Im Anschluss daran ordnete der Reichsdeputationshauptschluss im Frühjahr 1803 die Säkularisation aller geistli-

¹ Vortrag vom 2. November 2006, gehalten im Regierungspräsidium Freiburg im Rahmen der Ausstellung „1806 Baustelle Baden“.

² Thomas Nipperdey, *Deutsche Geschichte. 1800–1866. Bürgerwelt und starker Staat* (München 1983) 11.

³ Ebd.

⁴ Zum Friedensvertrag von Lunéville (9.2.1801): Ernst Rudolf Huber – Wolfgang Huber (Hg), *Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts. Band 1: Staat und Kirche vom Ausgang des alten Reichs bis zum Vorabend der bürgerlichen Revolution* (Berlin 1973) 14–15.

chen Fürstentümer und Abteien an⁵. Damit war die Reichskirche, d. h. das Kirchensystem im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, zu Ende. Baden, seit 1803 zum Kurfürstentum avanciert, trat am 12.7.1806 dem napoleonisch bestimmten Rheinbund bei und wurde schließlich Großherzogtum.⁶

Der Kaiser in Wien Franz II. legte in Konsequenz dazu am 6. August 1806 die Reichskrone nieder und entband die Reichsfürsten und Reichsstände von ihren Pflichten. Er selbst nannte sich nun „Franz I. Kaiser von Österreich“. Eine Jahrhunderte lange Tradition war damit beendet. Goethes Mutter Catharina Elisabeth schrieb am 19. August 1806 an ihren Sohn Johann Wolfgang darüber: „Mir ist übrigens zu muthe als wenn ein alter Freund sehr krank ist, die ärzte geben ihn auf mann ist versichert daß er sterben wird und mit all der Gewißheit wird mann doch erschüttert wann die Post kommt er ist todt. So gehts mir und der ganzen Stadt – Gestern wurde zum ersten mahl Kaiser und Reich aus dem Kirchengebet weggelaßen – Illuminationen – Feyerwerck – u. d. g. aber kein Zeichen der Freude – es sind wie lauter Leichenbegengnüsse – so sehen unsere Freuden aus“.⁷ In den meisten Äusserungen jener Zeit ist etwas von der Erschütterung der Zeitgenossen zu spüren, als sie realisierten, welche Umwälzungen auf sie zukamen.

Die Breisgauer hatten noch länger als die anderen zu Baden geschlagenen Territorien gehofft, sie könnten eine österreichische „milde Herrschaft“ beibehalten, auch sie wurden enttäuscht. Nicht nur, weil der österreichische Erzherzog in jenen Jahren nicht immer Milde walten lassen konnte, sondern weil die Österreicher auf der Verliererseite waren. Österreichische und russische Truppen mussten nach ihrer Niederlage in der Schlacht bei Austerlitz dem durch Senatsbeschluss 1804 zum Kaiser erhobenen Napoleon gewaltige Entschädigungen leisten. Im 8. Artikel des Friedens von Pressburg an Weihnachten 1805 wurde der Breisgau dem badischen Kurfürsten Karl Friedrich übereignet.⁸

Nur wenige Tage später begann dieser die Übernahme seiner neuen Gebiete zu organisieren: die Ortenau, die Stadt Konstanz, die Komturei Mainau sowie die größten Gebiete des Breisgau. Am Nachmittag des 30. Januars 1806 nahm eine Karlsruher Hofkommission drüben im Breisgauer Ständehaus Besitz vom

⁵ Ebd., 17: Ausgenommen das neu geschaffene Kurfürstentum Aschaffenburg-Regensburg sowie die Gebiete des Hoch- und Deutschmeisters und des Großpriors des Johanniterordens. Von 1806 bis 1809 verloren die Orden ihre Landeshoheit, und das Kurfürstentum Aschaffenburg-Regensburg wurde 1810 in das Großherzogtum Frankfurt umgewandelt.

⁶ Wolfgang Hug, *Geschichte Badens* (Stuttgart 1992) 195–198; Hans Merkle, *Der „Plus-Forderer“*. Der badische Staatsmann Sigismund von Reitzenstein und seine Zeit (Karlsruhe 2006) besonders 154–159.

⁷ Johann Caspar Goethe – Cornelia Goethe – Catharina Elisabeth Goethe, *Briefe aus dem Elternhaus*. Erweiterte Frankfurter Ausgabe, hg und mit drei Essays eingeleitet von Ernst Beutler (= Insel Taschenbuch 1850)(Frankfurt am Main – Leipzig 1997) 842–843; und einige Sätze weiter im Brief, 843: „Der Primas [Karl Theodor von Dalberg] wird täglich erwartet Villeicht geht alles besser als mann denckt – müßen erst den neuen Rock anprobiren – Villeicht thut er uns nur wenig geniren – drum laßt hinweg das Lamentiren u. s. w.“.

⁸ Textauszug: Hermann Schmid, *Die Säkularisation der Klöster in Baden 1802–1811*, 1. Teil: FDA 98 (1978) 171–352, hier 275.

Breisgau.⁹ Schmerzvoll empfanden dies die anwesenden Stände; „der ehrwürdige, seit vierzig Jahren im Konseß befindliche Präsident (Franz Anton Freiherr) von Baden¹⁰ brach in Thränen aus“. ¹¹ Proteste der Ritterschaft und anderer hatten keine Bedeutung. Zu Ende ging die Tradition der „vorderösterreichischen landständischen Repräsentativ-Verfassung“. An ihre Stelle trat ein „Absolutismus badischer Prägung, der keine repräsentativen Organe neben sich duldet“. ¹² Adel und höhere Geistlichkeit waren die eigentlichen Verlierer – und dies durchaus als Fernwirkung der französischen Revolutionsideale. Doch wird es in Baden noch eine Weile dauern, bis das Bürgertum sich als eigentlicher Souverän des Landes erweisen kann.

Die feierliche Übergabe des Breisgaus sowie der Ortenau an Baden fand am 15. April 1806 im Chor unseres Freiburger Münsters statt. General Jean-Nicolas de Monard (1750–1831), der am 17. November bereits zum Intendanten des Breisgau und der Ortenau ernannt worden war, übergab vor dem Hochaltar den badischen Repräsentanten, Karl Wilhelm Ludwig Freiherr Draï von Sauerbronn (1755–1830), dem Vater des Laufraderfinders, und dem badischen Hofrathsdirektor Stößer, das Übergabeprotokoll. Die Stadt Freiburg huldigte am 30. Juni 1806 auf dem Münsterplatz mit einer festlich geschmückten Stadt, mit feierlichem Glockengeläute und noblen Aufmärschen der neuen badischen Herrschaft. Bürgermeister Johann Joseph Adrians (1761–1827)¹³ verstand es im Anschluss an die Ausführungen Generals de Monard vom 15. April¹⁴, den neuen Landesherrn und seine fast 60-jährige Regentschaft als großes Geschenk für die Freiburger zu rühmen. Und er wies auf dessen Zähringer-Abstammung hin. Damit war der Kreis wieder geschlossen, hatte Adrians doch das Münster als „ewig sprechendes Denkmal fürstlicher Größe und Liebe“¹⁵ dargestellt und auf diese seit der Mitte des 18. Jahrhunderts in Karlsruhe wiederbelebte Identifikation mit der Zähringer-Geschichte hingewiesen. Hieß das nicht: es muss zusammengehören, was zusammengehört?

War Freiburg 1803 noch Sitz einer „Breisgau-Ortenauischen Regierung“ unter den Herren von Modena geworden, so musste es trotz aller Schönrede unter badischer Herrschaft einen herben Bedeutungsverlust hinnehmen. Und hinter Karlsruhe und Mannheim sog. „dritte Hauptstadt“ des Landes (24.5.1806) zu

⁹ Ebd., 276–277: Kundmachung des Freyherrn von Draï, Freyburg, 6.1.1806.

¹⁰ Franz Quarthal – Georg Wieland, Die Behördenorganisation Vorderösterreichs von 1753 bis 1805 und die Beamten in Verwaltung, Justiz und Unterrichtswesen (= Veröffentlichung des Alemannischen Instituts Freiburg i. Br. 43) (Bühl 1977) 333, Nr. 2171: Franz Anton Freiherr von Baden, Herr zu Liel, Au, Sölden und Mitherr zu Amoltern, 1792–1806 Präsident des v.ö. landständischen Konsesses.

¹¹ Heinrich Schreiber, Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau, IV. Theil: Vom dreißigjährigen Krieg bis zum Uebergang der Stadt an das großherzogliche Haus Baden (Freiburg 1858) 414.

¹² Jan Gerchow, Die Neuregelung der Stadtverwaltung: Heiko Haumann – Hans Schadek (Hg), Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau 3: Von der badischen Herrschaft bis zur Gegenwart (Stuttgart 1992) 25.

¹³ Ebd., 27: Stadtrat seit 1788, Februar 1806–1824 Oberbürgermeister.

¹⁴ Vgl. Heinrich Schreiber, Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau, IV. Theil, 414–415.

¹⁵ Ebd., 417.

sein, war nur ein bescheidener Ausgleich. Die Klöster in der Umgebung dagegen wurden nicht nur in ihrem Einfluss geschmälert, sondern verloren ihr Existenzrecht.¹⁶ Besonders für jene Teile der katholischen Bevölkerung, die mit den Klöstern in einer nicht zu unterschätzenden Symbiose verbunden waren, wirkte die Säkularisation noch über Jahrzehnte lähmend nach. Nicht unbedingt mit jener Mischung von Trauer und auch Verzweiflung begleitendem Zorn wie bei Abt Ignaz Speckle von St. Peter,¹⁷ aber doch mit der allmählichen Erfahrung von Veränderungen im Sinne eines Weniger und Nochweniger, ökonomisch, hinsichtlich der Verwaltung, der Bildung usw. Angesichts eines prosperierenden Besitz- und Bildungsbürgertums wird die eher agrarisch orientierte katholische Bevölkerung ohnehin zurückbleiben.¹⁸ Der Beginn der badischen Herrschaft bedeutete für die katholischen Organisationen Verlust, vor allem für jene, die mit dem Bisherigen zufrieden lebten.¹⁹ Dennoch ist eine bemerkenswerte Ergebnisheit sogar bei den Verlierern festzustellen, sich mit den Gegebenheiten abzufinden, bot sich doch das Neue, das größere Baden, zunächst wie ein kaum beschriebenes Blatt an, auf dem manche Hoffnung und Erwartung noch geschrieben werden konnte.

2. Die kirchlichen Verhältnisse

Wie waren nun die kirchlichen Verhältnisse? Der für den Breisgau zuständige Ortsbischof war seit 1800 der Konstanzer Fürstbischof Karl Theodor Anton Maria Reichsfreiherr von Dalberg, am 8.2.1744 in Mannheim getauft.²⁰ Ein hoch-

¹⁶ Hans-Otto Mühleisen, Gebietsarrondierung durch Annexion geistlicher Territorien ... Säkularisation als Teil badischer Staatsraison zwischen 1796 und 1806: Hans Ulrich Rudolf (Hg) unter redaktioneller Mitarbeit von Markus Blatt, *Alte Klöster, neue Herren. Die Säkularisation im deutschen Südwesten 1803*. Aufsätze, 1. Teil. Vorgeschichte und Verlauf der Säkularisation (Ostfildern 2003) 88–98; Karl-Heinz Braun, Die Gründung der Erzdiözese Freiburg und die Klosterfrage im 19. Jahrhundert: Theodor Hogg – Bernd Mathias Kremer (Hg), *Wo Gott die Mitte ist. Ordensgemeinschaften in der Erzdiözese Freiburg in Geschichte und Gegenwart* (Lindenberg/Beuron 2002) 82–91.

¹⁷ Das Tagebuch von Ignaz Speckle, Abt von St. Peter im Schwarzwald, bearb. von Ursmar Engelmann, Band 1 (1795–1802), Band 2 (1803–1819), Registerband (= Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe A, Band 12–14) (Stuttgart 1965, 1966, 1968).

¹⁸ Hermann Schmid, *Die Säkularisation der Klöster in Baden*, 282: „Bis zum Jahresende 1807 existierte dann auch in der oberrheinischen Provinz kein einziges fundiertes Mannkloster mehr, das letzte stiftische Nonnenkloster, die Benediktinerinnen zu Berau, erlebte seine endgültige Aufhebung im Jahr 1834.“; Hugo Ott, *Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des Ersten Weltkriegs: Badische Geschichte. Vom Großherzogtum bis zur Gegenwart*, hg von der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Stuttgart 1979) 103–142, besonders 111–112.

¹⁹ Vgl. etwa Anton Heuchemer, *Aus Bruchsal bewegter Zeit. Von der Französischen Revolution bis zum Ende des bischöflichen Vikariates 1789–1827* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Stadt Bruchsal 10) (Ubstadt-Weiher 1994) 196: Klagen des Bruchsaler Stadtrates und der Bürgerschaft vom 23.12.1810 an die Karlsruher Regierung.

²⁰ Georg Schwaiger, *Dalberg, Karl Theodor Freiherr von (1744–1817)*: Erwin Gatz (Hg), *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon* (Berlin 1983) 110–113; Georg Schwaiger (Hg), *Dalberg, Carl Theodor Anton Maria*: *LTThK 2* (1994) 1376–1377.

gebildeter Geistlicher mit Weitblick, durchaus mit politischem Gespür. Er war 1788 Koadjutor des damaligen Konstanzer Fürstbischofs von Rodt²¹ geworden, ebenso hatte er dieses Amt für Mainz und Worms erhalten. 1802 wurde er Fürstbischof von Worms und Kurfürsterbischof von Mainz, Erzkanzler des Heiligen Römischen Reiches. Karl Theodor von Dalberg stand somit an der Spitze der deutschen Kirche und besaß als Erzkanzler des Reiches eines der wichtigsten Ämter. Seine Maximen waren die einer gelehrten und lernfähigen Spätaufklärung. Während seiner mainzerischen Statthalterschaft 1771–1802 in Erfurt hatte Kontakte zu Friedrich von Schiller (1759–1805) und anderen gepflegt. Er wie auch die Mehrheit der Fürstbischöfe damals waren keineswegs, wie es eine „Siegengeschichte“ des Neunzehnten Jahrhunderts in die Bücher eingetragen hat, Schwerenöter und geistliche Schmarotzer. Sie standen auf der Höhe der Zeit und des Denkens, verwalteten ihre kirchlichen und politischen Aufgaben mit beachtenswerter Sorgfalt und selbstverständlicher „Menschenfreundlichkeit“. Und finanziell standen sie meist viel zu gut da, sonst hätten die Fürsten nicht so gierig auf deren Länder zugegriffen!

Freiherr Karl Theodor von Dalberg als Kanzler des Heiligen Römischen Reiches war ein engagierter Kirchenpolitiker, der die katholische Kirche in ihren Bistümern und Organisationsformen über alle Wirren hinaus retten wollte.²² Da sein erster und vornehmster Bischofssitz Mainz, durch den er automatisch geistlicher Kurfürst war, seit 1797 französisch besetzt war,²³ hatte der Reichsschluss die Würden des Kurfürsten, Reichserzkanzlers und des Primas von Deutschland von Mainz nach Regensburg, dem Sitz des Reichstages, und zwar „auf ewige Zeiten“ beschlossen. Sogar ein eigener politischer Staat wurde für den Reichserzkanzler Dalberg geschaffen:²⁴ Papst Pius VII.²⁵ bestätigte diesen Transfer am 1.2.1805 von Paris aus. Dalberg war nun Erzbischof von Regensburg mit allen Rechten der Diözese Mainz und sollte als Metropolit für alle deutschen Gebiete außer den preußischen und österreichischen zuständig sein.

Dalberg wusste nur zu gut, dass Napoleon die entscheidende Garantie für seine Position darstellte. Einerseits war er ähnlich wie sogar Papst Pius VII. von Na-

²¹ Rudolf Reinhardt, Rodt, Maximilian Augustinus Christoph Reichsfreiherr von (1717–1800). Erwin Gatz (Hg), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803. Ein biographisches Lexikon (Berlin 1990) 384–385; 1776–1800: Fürstbischof von Konstanz.

²² Dalberg war ein zäher Interessensvertreter bei den Verhandlungen 1803. Ihm war es zu verdanken, dass in § 62 des Reichsdeputations-Hauptschlusses die Erzbistümer und Bistümer in ihrer bisherigen Form erhalten bleiben sollten.

²³ Die französischen Revolutionskriege führten 1792–1793 zur sog. Mainzer Republik.

²⁴ Aus Teilen des rechtsrheinischen Gebietes von Mainz, dem Regensburger Terrain aus ehem. freier Reichsstadt, aus dem Hochstift sowie aus weiteren Klöstern und der Grafschaft Wetzlar.

²⁵ Roger Aubert, Pius VII.: ³LThK 8 (1999) 327–329; geboren 1742 in Cesena, 1765 Priesterweihe, Theologieprofessor, 1782 Bischof von Tivoli, 1785 von Imola, Kardinal, predigte zu Weihnachten 1797 über Kirche und Demokratie, 1800–1823 Papst, 1801 Konkordat mit Napoleon, 1804 Mitwirkung bei dessen Kaiserkrönung in Paris, exkommunizierte 1809 Napoleon, nachdem dieser 1808 Rom und den Kirchenstaat besetzte, daraufhin Gefangennahme des Papstes in Savona, Befreiung erst nach Napoleons Abdankung 1814.

napoleon beeindruckt, andererseits erlebten nicht nur sie dessen despotische Willkür.²⁶ Als sich unter dem Druck Napoleons die Mittelstaaten (ausgenommen die Großmächte Preußen und Österreich) zum sog. Rheinbund zusammaten, war Dalberg zu dessen „Führung“ bereit. Darin stand er durchaus in bisheriger Tradition der Mainzer Kanzlerpolitik, die sich ausgleichend zwischen Österreich und Preußen hin- und herbewegte.

Und Napoleon veränderte weiter die Landkarte. 1810 erhielt Bayern das Fürstentum Regensburg – von wegen „auf ewige Zeiten“ – und Dalberg als Entschädigung das sog. Großherzogtum Frankfurt. Napoleons endgültige Niederlage in der Schlacht bei Waterloo am 18.6.1815 und seine endgültige Verbannung auf der Insel St. Helena im Südatlantik²⁷ veränderten die Vorzeichen bisheriger Politik in Deutschland. Aus dem ehem. Erzkanzler des Reiches war ein einfacher Bischof zu Regensburg, Worms und Konstanz geworden, der sich in engagierter Weise für die geistlichen Belange seiner Diözesen einsetzte. Auch wenn er durch die politische Beseitigung Napoleons ebenfalls zu einer politisch indiskutablen Größe wurde, so ist Dalbergs Engagement für den „Wiederaufbau der katholischen Kirchenverfassung“ nach den Säkularisationen und den politischen Umwälzungen „zu einem guten, vielleicht zum größten Teil Dalbergs Werk“.²⁸

Auf dem Wiener Kongreß 1814 berieten die Großen Europas die politische Neuordnung nach Napoleon. Vergeblich bemühte sich der Konstanzer Generalvikar des Bischofs von Dalberg, Ignaz Heinrich von Wessenberg, die Gebiets säkularisationen rückgängig zu machen, da nun der Grund dafür, die Entschädigung der weltlichen Fürsten für ihre linksrheinischen Gebietsverluste, beseitigt sei. Darauf ließen sich die Fürsten jedoch nicht ein. Zu süß war das, was sie sich nun einverleibt hatten.

Und wie sollten die kirchlichen Angelegenheiten geregelt werden? Für eine gesamtdeutsche Lösung des Deutschen Bundes plädierte von Wessenberg im Namen seines Bischofs von Dalberg. An der Spitze der Deutschen Kirche sollte ein Primas stehen, der mit Rom das Konkordat aushandeln sollte. Die kirchliche Organisation war also an die Landesinteressen angebunden. Ihr Gegenüber war der römische Bischof.

Gegen dieses Vorgehen traten die Mittelstaaten auf, allen voran Bayern, Württemberg. Sie plädierten dafür, jedes Land solle selbst seine Kirchenverhältnisse regeln. Rom spendete diesem Model Beifall. Metternich, ursprünglich für ein gesamtdeutsches Konkordat, schloss sich dem an. Die Richtung, jedes kleine Land

²⁶ In dieser Situation glaubte von Dalberg die Sicherung seiner Kirchenposition durch die Ernennung des Onkels von Napoleon, des Kardinals Joseph Fesch, zu seinem Koadjutor herbeiführen zu können: vgl. Jacques-Olivier Boudon, Fesch, Joseph (1763–1839): *JLThK* 3 (1995) 1248.

²⁷ Er starb 1821 in Longwood auf St. Helena.

²⁸ Heribert Raab, Karl Theodor von Dalberg. Das Ende der Reichskirche und das Ringen um den Wiederaufbau des kirchlichen Lebens 1803–1815: *AMRhKG* 18 (1966) 31–32.

solle seine kirchlichen Bedürfnisse selbst gestalten, bedeutete einen „Triumph des Landeskirchentums. Jetzt gab es keine deutsche Kirche mehr, sondern nur noch isolierte Landeskirchen“.²⁹

Trotz der veränderten politischen Verhältnisse blieb für die Katholiken in Südbaden Dalbergs Generalvikar seit 1802 Ignaz Heinrich von Wessenberg die eigentliche geistliche Autorität und Führungsperson.³⁰ Von Wessenberg hat einen Teil seiner Kindheit drüben in Feldkirch, südlich von Freiburg, verbracht, wo die Vorfahren seit dem 16. Jahrhundert Ortsherren waren. Der Konstanzer Bischof plante noch zu seinen Lebzeiten, von Wessenberg zu seinem Nachfolger zu küren, doch Rom machte ihm einen Strich durch die Rechnung. Nach Dalbergs Tod 1817 wurde Wessenberg vom Konstanzer Domkapitel zu dessen Nachfolger gewählt, die römische Kurie lehnte das erneut energisch ab. Wessenberg war zu sehr mit Dalbergs Politik verbunden gewesen und beide waren der Aufklärung verpflichtet, wenn auch in gemässiger und moderater Weise, doch das war für Rom inzwischen ebenfalls zu viel. Von Wessenberg hatte sich bereits zu Lebzeiten Dalbergs auf Weisung des badischen Großherzogs Karl gegenüber dem Papst zu rechtfertigen versucht. Vergeblich. Nun reiste Wessenberg persönlich nach Rom, um sich gegenüber den zahlreichen Vorwürfen zu rechtfertigen. Sie kamen vor allem aus der konservativen Schweiz und den ehem. Bettel- und Mönchsorden. Der Tenor der Anschuldigungen gipfelte im Vorwurf, er sei gar „ein Reformator“, er verändere zu viel und erkenne die Römische Autorität zu wenig an. Die römischen Diplomaten interessierten sich gar nicht für seine Argumentation. Sie hatte den Stallgeruch der Aufklärung, das genügte inzwischen, um ihn als *persona non grata* abzulehnen.

Auch wenn Wessenberg nicht Nachfolger Dalbergs werden durfte und konnte, von 1817 bis 1827 verwaltete er als Nichtbischof das Konstanzer Bistum. Viel von seiner geistigen Ausrichtung konnte er über die im Meersburger Priesterseminar ausgebildeten Geistlichen den Gläubigen vermitteln. Und seine Vorstellung einer Kirche als einer göttlich-heilsamen Erziehungsanstalt stand Pate für das badische Kirchensystem.³¹ Hatten 1815 Großherzog Karl – auch der König von Württemberg – Wessenberg als ihren Landesbischof kreieren wollen, so stand Großherzog Ludwig von Baden dem Konstanzer Prälaten von Wessenberg

²⁹ Klaus Schatz, Zwischen Säkularisation und Zweitem Vatikanum. Der Weg des deutschen Katholizismus im 19. und 20. Jahrhundert (Frankfurt am Main 1986) 43.

³⁰ Karl-Heinz Braun, Die Causa Wessenberg: ders., (Hg), Kirche und Aufklärung – Ignaz Heinrich von Wessenberg (1774–1860) (München – Zürich 1989). 47: Auf römischen Druck hin entließ von Dalberg seinen Generalvikar von Wessenberg am 25.1.1815.

³¹ Karl-Heinz Braun, „Die Lebensgeister der Kirche, Glaube und Liebe, bedürfen, um stets ungeschwächt und ungestört zu wirken, der beständigen Erneuerung“. Zum Kirchenbild Ignaz Heinrich von Wessenbergs: Rolf Decot (Hg), Kontinuität und Innovation um 1803. Säkularisation als Transformationsprozeß. Kirche, Theologie, Kultur, Staat (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. für Abendländische Religionsgeschichte Beiheft 65) (Mainz 2005) 21–38.

distanziert gegenüber.³² Wessenberg war zu profiliert, und die zu schaffende Kirchenleitung sollte keine derart markante bischöfliche Persönlichkeit besitzen. Das Regieren, so dachten die staatlichen Stellen, übernehmen ihre Regierungsbeamten, ein Bischof sei lediglich „zum „Salben“, wie man es offen erklärte, d. h. für Weihehandlungen wie Firmungen, Priesterweihen etc. zuständig.

3. Staatliche Kirchenpolitik

Das zum Kurfürstentum angewachsene Baden stand 1803 vor gewaltigen Integrationsaufgaben. Kirchlicherseits gehörten nun nicht mehr wie bisher nur Lutheraner in der alten Markgrafschaft Baden-Durlach und Katholiken im Bereich von Baden-Baden dazu, sondern auch Calvinisten aus dem Bereich der ehemaligen Kurpfalz. Kurfürst Karl Friedrich erließ zunächst ein erstes Organisationsedikt vom 4. Februar 1803, wonach jede Konfession ihre eigene staatliche Kirchenbehörde erhielt: die Reformierten in Heidelberg, die Katholiken in Bruchsal, wo das Speyerische Generalvikariat seinen Sitz hatte, und die Lutheraner in Karlsruhe.³³ Eheschließungen unter Angehörigen dieser drei Konfessionen unterlagen staatlicherseits keiner Beschränkung mehr.³⁴ Die Religion des Vaters sollte auch die Religion der Kinder sein.

Noch prägnanter bestimmte das „Konstitutions-Edikt, die kirchliche Staatsverfassung des Großherzogtums Baden betreffend“³⁵ vom 14. Mai 1807 die religiöse Organisation und Praxis. Darin bekannte sich der großherzogliche Staat zwar als christlicher, jedoch ohne irgendeine der drei Konfessionen zu begünstigen.³⁶ Auch die badische Verfassung vom 22. August 1818 bekräftigt und garantiert in § 9 die Gleichheit aller Bürger, gleich welcher Konfession sie angehören, sichert in § 18 deren Gewissens- und Kultusfreiheit und schützt in § 20 „das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten“.³⁷

³² Vgl. auch Dominik Burkard, Staatskirche, Papstkirche, Bischofskirche. Die „Frankfurter Konferenzen“ und die Neuordnung der Kirche in Deutschland nach der Säkularisation (= RQS 53) (Rom – Freiburg – Wien 2000) 545.

³³ Ernst Rudolf Huber – Wolfgang Huber (Hg), Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts. Band 1 Staat und Kirche vom Ausgang des alten Reichs bis zum Vorabend der bürgerlichen Revolution (Berlin 1973) 78.

³⁴ Ebd., 79: sog. Drittes Organisations-Edikt vom 11. Februar 1803: II. „Die Eheschließung zwischen verschiedenen Religionsverwandten ist hinführo durchaus frei, und cessirt die in einigen Gegenden Unserer alten Lande bestandene Nothwendigkeit einer vorherigen Dispensationseinholung.“

³⁵ Ebd., 81–94.

³⁶ Ebd., 84. „Keine der drei vorgedachten christlichen Konfessionen ist in Beziehung auf die Andere herrschend, keine also kann denen ihr zugewandten Gliedern einen Vorzug vor Gliedern anderer Konfessionen in der Zulassung zu Staatsdiensten und Ehrenvorzügen gewähren.“

³⁷ Ebd., 146–147.

Nicht übersehen werden darf die Enttäuschung Pfälzer Reformierter, einem lutherischen Fürsten unterstellt zu werden.³⁸ Trotz einiger Protestationen³⁹ wurden beide Konfessionen am Reformationstag des Jahres 1821 vereinigt.⁴⁰ Gleichzeitig erhielt die nun vereinigte evangelische Kirche eine Presbyterial- und Synodalverfassung. Ihre theologische Grundlage ist neben der Augsbургischen Konfession der Katechismus Luthers und der Heidelberger Katechismus.

In der Praxis sah das Staatskirchentum freilich noch differenzierter aus. Zunächst einmal wurde der bisherige konfessionelle Charakter eines jeden Ortes beibehalten⁴¹. Angehörige einer anderen Konfession hatten sich dieser sog. Kirchenpolizei zu unterwerfen. Wirklich frei in ihrer Religionsausübung waren die Menschen nur in einem nicht-öffentlichen privaten Bereich. Galt ein Ort z. B. als protestantisch, so war eine katholische Fronleichnamsprozession der katholischen Minderheit nicht erlaubt. Daher werden die Katholiken in der Landeshauptstadt Karlsruhe lange Zeit solche öffentlichen religiösen Ausdrucksweisen vermissen. Ihre verschiedenen Anträge um Genehmigung von Prozessionen wurden stets mit dem Argument abgelehnt, das sei eine Störung des konfessionellen Friedens. Umgekehrt war es Protestanten in einem katholischen Ort nicht gestattet, während der Fronleichnamsprozession öffentliche handwerkliche Arbeiten zu verrichten.⁴² Die oberste Maxime solcher sog. „Kirchenherrlichkeiten“ bestand in der Vorsorge, auch mittels Religion zur Integration des so heterogenen badischen Landes beizutragen. Ruhe, Ordnung und Sicherheit sollten gewährleistet sein, und dazu beanspruchte der großherzogliche Staat jegliche Kompetenzen über religiöse Praktiken und Konkretionen, „damit nichts geschehe, was überhaupt oder doch unter Zeit und Umständen dem Staat Nachtheil bringt“.⁴³ Verstand sich der Großherzog „als Regent und Bischof der Evangelisch Protestantischen Kirche Unseres Großherzogthums“,⁴⁴ so manifestierte

³⁸ Vgl. Johannes Ehmann, *Union und Konstitution. Die Anfänge des kirchlichen Liberalismus in Baden im Zusammenhang der Unionsgeschichte (1797–1834)* (= Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in der Evangelischen Landeskirche in Baden 50) (Karlsruhe 1994) 55.

³⁹ Johannes Ehmann, *Zeitabschnitt 1797–1833: Vorgeschichte der Union – Kirchenvereinigung und Kirchenverfassung – Übergangsphase: Geschichte der badischen evangelischen Kirche seit der Union 1821 in Quellen*, hg vom Vorstand des Vereins für Kirchengeschichte in der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Kirchenjubiläum 1996 (= Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in der Evangelischen Landeskirche in Baden 53) (Karlsruhe 1996) 21–80.

⁴⁰ Ernst Rudolf Huber – Wolfgang Huber (Hg), *Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts. Band 1*, 673–685; vgl. besonders die Urkunde über die Vereinigung beider Evangelischer Kirchen im Großherzogtum Baden vom 26. Juli 1821: ebd., 675–681.

⁴¹ Konstitutions-Edikt, die kirchliche Staatsverfassung des Großherzogtums Baden betreffend vom 14. Mai 1807: a. a. O., 94.

⁴² Vgl. ebd., 81: „Auch kann kein Bürger an einem Ort, wo seine Kirche nicht das Recht einer Religionsübung mit pfarrlichen Rechten, sey es als Haupt- oder als Filial-Kirchspiel, genießt, zu Ortsvorsteher – oder Richterstellen gelangen, ohne einhellige Ernennung derer, welchen die Wahl zusteht“.

⁴³ Ebd., 91.

⁴⁴ Ebd., 675: Sanktion Großherzog Ludwigs, die Vereinigung der beiden Evangelischen Kirchen in dem Großherzogtum Baden betreffend, vom 23. Juli 1821.

dies staatlicherseits den beabsichtigten Konnex zwischen einer Verbindung von (protestantischem) Christentum und dessen Beitrag zur ethischen Unterstützung des Staatswesens. Wie aber sollte die katholische Kirche organisiert und in diesen Staatszweck eingebaut sein?

4. Baden bekommt einen Erzbischof

Die alten Bistümer waren in ihren Strukturen und Ausstattungen zerstört, deren Bischöfe gestorben, Nachfolger wurden keine mehr gewählt. Wenn man für den Zustand Badens von 1803 bis zumindest 1818 zu Recht das Bild einer Baustelle verwendet, dann muss man für die katholische Kirchenorganisation das Bild einer gewaltigen Ruine zeichnen, deren Trümmer über Jahre dahinbröckelten.

Der letzte Speyerer Fürstbischof, der in Bruchsal residiert hatte, Philipp Franz Wilderich Nepomuk Graf von Walderdorf,⁴⁵ starb 1810. Er hatte seit Juni 1808 als Apostolischer Vikar die nunmehr badischen Gebiete der Diözese Würzburg mitbetreut. An seine Stelle traten wie im südlichen Konstanz Geistliche, die mit Organisationsaufgaben vom badischen Staat beauftragt waren: Ludwig Rister,⁴⁶ Friedrich Rothensee⁴⁷ und Franz Christoph Günther,⁴⁸ keine Adligen mehr, sondern bürgerliche Staatsbeamte.⁴⁹ Die rechtsrheinischen zum Bistum Worms gehörigen Pfarreien waren vom Vikariat Lampertheim und dessen Verwalter Johannes Paul Mittnacht⁵⁰ 1804 bis 1812 betreut worden, danach ebenfalls vom

⁴⁵ Erwin Gatz, Walderdorf, Philipp Franz Wilderich Nepomuk Graf von (1767 Erhebung in den Reichsgrafenstand) (1739–1810): Erwin Gatz (Hg), *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945, 1791–1792: geboren 1739 in Mainz, Studium in Salzburg, Reisen nach Italien, Frankreich und England, seit 1767 Domdechant und Statthalter in Trier, 1777 Priesterweihe, 1797 Fürstbischof von Speyer, hob ein Jahr später die Leibeigenschaft auf, rechtsrein. Teil seines Hochstifts fiel 1802 an den Markgrafen von Baden, gestorben 21.4.1810 in Bruchsal, feierliches badisches Staatsbegräbnis.*

⁴⁶ Erwin Gatz, Rister, Ludwig († 1811): ders., (Hg), *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945, 622: geboren 1743, 1797 Pfarrer in Bruchsal St. Peter, 1802 Offizial, 1805 Direktor des Bischöflichen Vikariates in Bruchsal, nach dem Tod des Speyerer (Fürst-)Bischofs von Walderdorf (1810) durch den Metropolitenten Karl Theodor von Dalberg dazu autorisiert, gestorben 3.9.1811 in Bruchsal.*

⁴⁷ Erwin Gatz, Rothensee, Friedrich (1759–1835): ders. (Hg), *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945, 633: geboren 1759 in Nienstadt bei Hannover, 1782 Priesterweihe, 1785 Hofkaplan in Bruchsal, 1785/86 Jurastudium in Würzburg, 1786 Geistlicher Rat in Bruchsal, 1803–1807 staatlicher Kirchenkommissar in Bruchsal, 1807 im Dienst des Bischöflichen Vikariates in Bruchsal, das er nach dem Tod Risters bis 1827 leitete, gestorben 26.3.1835 in Bruchsal.*

⁴⁸ Erwin Gatz, Günther, Franz Christoph (1770–1848): ders., (Hg), *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945, 272: geboren 1770 in Bruchsal, 1795 Priesterweihe ebd., 1814–1821 Bischöflicher Provikar für das Provikariat Speyer im französischen Bistum Mainz, 1821–1822 Apostolischer Provikar von Speyer, 1823 Dompfarrer in Speyer, am 9.11.1848 in Speyer gestorben.*

⁴⁹ Vgl. Erwin Gatz (Hg), *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945, 877.*

⁵⁰ Karl-Heinz Braun, Mittnacht, Johannes Paul (1741–1820): Erwin Gatz (Hg), *Die Bischöfe, 514: geboren 1741 in Aschaffenburg, 1765 Priesterweihe (für Worms), 1804 Administrator des bischöflichen Generalvikariates Worms im Lampertheim für den rechtsrheinischen Rest der Diözese Worms, gestorben 21.9.1820; zu dessen Mitarbeiter Wilhelm Philipp Johannes Nepomuk Ziegler (1765–1826): Karl-Heinz Braun: ebd., 837.*

Bruchsaler Generalvikariat. Desgleichen geschah mit den Mainzer Pfarreien 1822, die vom Mainzer Weihbischof Joseph Hieronymus Karl von Kolborn⁵¹ von Aschaffenburg aus zwischen 1807 bis zu seinem Tod 1816 versorgt worden waren. Nun gab es also ein Generalvikariat für die nordbadischen Pfarreien in Bruchsal und eines in Konstanz für die südbadischen. Ihnen stand die katholische Kirchensektion des badischen Innenministeriums vor. Diese wurde seit 1819 von einem Direktor zusammen mit drei Geistlichen und drei Weltlichen Räten geleitet.⁵² Eine eigentliche, bischöfliche Jurisdiktion und Leitung fehlte. Hätte Bischof Keller,⁵³ der als Weihbischof und Provikar im Königreich Württemberg fungierte, nicht mit seiner geistlichen Kompetenz ausgeholfen, bei Firmungen z. B. im Herbst 1821 für die Gegend um Bruchsal,⁵⁴ es hätte über Jahre hinweg keine bischöflichen Amtshandlungen gegeben.

Und wo sollte der zukünftige badische Landesbischof seinen Sitz finden?

Die Bruchsaler wandten sich deshalb im Oktober und im Dezember 1810 an die Großherzogliche Regierung und beklagten ihre soziale Misere, die durch den Verlust der bischöflichen Residenz, die immerhin 200.000 Gulden pro Jahr in Umlauf gesetzt habe, zustande gekommen sei. Zwei Drittel der Bevölkerung lebten sogar in bitterer Armut, vor allem Handwerker und Gewerbetreibende. Um Abhilfe zu schaffen, empfahlen sie daher Bruchsal als Sitz des neu zu errichtenden Landesbistums.⁵⁵ In Karlsruhe war man dem nicht abgeneigt. Ein badischer Konkordatsentwurf vom 3. September 1814 hatte in § 3 und § 4 zunächst zwei badische Diözesen vorgesehen. Der Erzbischof sollte seinen Sitz in Freiburg haben und für den Süden zuständig sein. Das Münster sollte zur Kathedrale erhoben werden. Der Norden sollte von einem weiteren Bischof versorgt werden, dem die Kirche des ehemaligen Ritterstiftes Odenheim (Bruchsal, Unsere Liebe Frau) als Kathedrale dienen sollte.⁵⁶ Dass die kirchlichen Angelegenheiten sich so lange hinzogen, lag nicht nur an den vielen auch Baden schwächenden Kriegen, nicht an den Hungersnöten der Jahre 1816–1817, sondern auch an der Verzögerungstaktik der römischen Papstdiplomatie.

⁵¹ Karl-Heinz Braun, Kolborn, Joseph Hieronymus Karl Freiherr von: Erwin Gatz (Hg), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945, 399; geboren 1744 in Niederwalluf (Rheingau), 1767 Priesterweihe, 1806 Weihbischof, 1807 Konsekration für den rechtsrheinischen Teil des Erzbistums Mainz, 1813 Ernennung zum Freiherrn, gestorben 20.5.1816 in Aschaffenburg.

⁵² Vgl. Dominik Burkard, Staatskirche, Papstkirche, Bischofskirche, 92.

⁵³ Rudolf Reinhardt, Keller, Johann Baptist von (Württemb. Personaladel 1819): ³LThK 5 (1996) 1387; geboren 1774 in Salem, Studium in Dillingen und Salzburg, 1797 Priesterweihe, 1808 Stadtpfarrer in Stuttgart, 1816 Provikar mit dem Recht der Nachfolge im Königreich Württemberg, im selben Jahr Bischofsweihe durch Pius VII. in Rom (Titularbischof von Evara), 1828 erster Bischof der Diözese Rottenburg, gestorben 1845 in Bartenstein bei Künzelsau.

⁵⁴ Anton Heuchemer, Aus Bruchsal bewegter Zeit, 222.

⁵⁵ Hier nach: Anton Heuchemer, Aus Bruchsal bewegter Zeit, 196.

⁵⁶ Anton Wetterer, Das Bischöfliche Vikariat in Bruchsal von der Säkularisation 1802/03–1827: FDA 56 (1928) 88–89, Anm. 97; zur Säkularisation des Ritterstiftes Odenheim zu Bruchsal: Anton Heuchemer, Aus Bruchsal bewegter Zeit, 131–139.

Es war Ignaz Heinrich von Wessenberg, der nach den enttäuschenden Erfahrungen auf dem Wiener Kongreß 1814, zu *gemeinsamen* Verhandlungen über zukünftige Vereinbarungen mit dem Heiligen Stuhl drängte und dafür seine Beziehungen zu Regierungskreisen einsetzte. Inhaltlich sollten seiner Meinung nach die neuen Bischofssitze, deren Ausstattung und Organisation sowie die Besetzung der höheren kirchlichen Ämter beraten werden.⁵⁷ Ende März 1818 konnten schließlich gemeinsame Verhandlungen in Frankfurt beginnen.⁵⁸ Sie zogen sich letztlich bis Februar 1828 hin, befassten sich mit einer Fülle von Themen und zeigten gleichzeitig eine sensible Vorsicht aller beteiligter Staaten um die eigene Souveränität. Sie stellten im Wesentlichen die Weichen für das badische Staatskirchenwesen, das gegenüber den mitbeteiligten Ländern Württemberg, Hessen-Darmstadt, Kurhessen und Hessen-Nassau durchaus eigene Vorstellungen verwirklichte. „Die für Rom unannehmbaren Ergebnisse wollte man geheimhalten und nur die konsensfähigen Angelegenheiten dort vorlegen.“⁵⁹ Zu den Themen, über die man sich nicht einigen konnte, gehörte auch die Wahl eines Bischofs.

Papst Pius VII. errichtete schließlich 1821 mit der Bulle *Provida solersque*⁶⁰ die Oberrheinische Kirchenprovinz mit dem Metropolitansitz in Freiburg und den Bischofssitzen in Rottenburg, Mainz, Limburg und Fulda. Das war das Zeichen, dass sich die badische Regierung selbst um die Wahl eines Bischofs kümmerte – zwei Bischöfe erschienen ihr inzwischen zu teuer. In Karlsruhe fürchtete man sich vor einer einseitigen Bischofsernennung von Rom, die dann den staatskirchlichen Einfluss durchkreuzen oder schmälern konnte. Innerhalb von acht Tagen sollten die verschiedenen Dekane sowie wahlberechtigte Mitglieder der Vikariate in Bruchsal und Konstanz dem Innenminister Kandidatenvorschläge unterbreiten.⁶¹ Das Ergebnis: über zwei Drittel, also 66 Stimmen, fielen – erwartungsgemäß – auf Ignaz Heinrich von Wessenberg. Was die Geistlichen nicht wissen konnten, dass Großherzog Ludwig kein Interesse an diesem als Landesbischof besaß. Die badische Kirchenpolitik nach 1818 hatte sich von einem spät-aufgeklärten auf einen staatskirchlich autoritären Kurs begeben. Sie sah in dem Freiburger Professor für Moralthologie Ferdinand Geminian Wanker, der bei der Umfrage noch 26 Stimmen erhalten hatte, einen durchaus akzeptablen Kandidaten, der die „episkopalistischen und staatskirchlichen Grundsätze“⁶² der

⁵⁷ Dominik Burkard, Staatskirche, Papstkirche, Bischofskirche, 128–132.

⁵⁸ Ebd., 170.

⁵⁹ Karl-Heinz Braun, Hermann von Vicari und die Erzbischofswahlen in Freiburg. Ein Beitrag zu seiner Biographie (= Forschungen zur Oberrheinischen Landesgeschichte 35) (Freiburg – München 1990) 38.

⁶⁰ Angelo Mercati (Hg), *Raccolta di Concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede le Autorità Civili* 1: 1098–1914 (o. O. [Città del Vaticano]1954) 667–676.

⁶¹ Hans J. Münk, Die großherzoglich-badische Regierung und ihr erster Kandidat für das Amt des Erzbischofs von Freiburg, Ferdinand Geminian Wanker (1758–1824). Vorgeschichte und Verlauf der „Bischofswahl“ und Designation sowie die Ablehnung durch Pius VII. (1822–1824): FDA 98 (1978) 448–508.

⁶² Hans J. Münk, Die großherzoglich-badische Regierung und ihr erster Kandidat, 473.

Frankfurter Verhandlungen zu unterschreiben bereit war. Zunächst war Rom erleichtert, von Wessenberg nicht als Erzbischof bestätigen zu müssen, protestierte dann aber doch Mitte März 1823 gegen das badische Unternehmén, selbst die Bischofskür zu steuern und den Kandidaten auf das Frankfurter System festzulegen, zumal der Papst bereits 1819 gegen dieses protestiert hatte. Wanker wollte man in Rom kein Plazet erteilen.

Doch der Tod von Papst Pius VII. im August 1823 und die Wahl Annibales della Genga, Leos XII.⁶³ als dessen Nachfolger, veränderte auch hier die Kirchenpolitik, noch weiter weg von der Aufklärung. Da Ferdinand Geminian Wanker am 19. Januar 1824 verstorben war, ging die Kandidatensuche weiter. Sie konzentrierte sich auf die Persönlichkeiten des Freiburger Münsterpfarrers Bernhard Boll⁶⁴ und des Konstanzer Offizials Dr. iur. can. Hermann von Vicari, eines ehemaligen Mitarbeiters Ignaz Heinrich von Wessenbergs. Und genau das war das Manko für von Vicari. In Baden befürchtete man mit diesem Kandidaten zu viele Schwierigkeiten mit Rom. Bernhard Boll dagegen war dem badischen Großherzog Ludwig von Salem her bekannt. Auch Fürst Metternich unterstützte Bolls Kandidatur.⁶⁵ Ich erspare Ihnen und mir die komplizierten bilateralen Überlegungen zwischen Karlsruhe und Rom über Bernhard Bolls Zuverlässigkeit für die jeweilige politische Ausrichtung. Hatte Großherzog Ludwig den Freiburger Münsterpfarrer Bernhard Boll schon im Juni 1824 zum Erzbischof designiert, so erfolgte die römische Ernennung erst drei Jahre später, am 21. Mai 1827. Die Bischofsweihe nahm der Kölner Erzbischof Graf von Spiegel am 21. Oktober 1827 in der Freiburger Universitätskirche vor, nachdem der neue Erzbischof unmittelbar zuvor Großherzog Ludwig persönlich einen feierlichen Huldigungseid abgelegt hatte.⁶⁶ Anschließend fand im Münster die eigentliche Inthronisation statt.

Auch die Zusammensetzung des ersten Domkapitels gestaltete sich schwierig. Es war Joseph Vitus Burg, von 1809–1821 Bischöflicher Vikar für die rechtsrheinischen Pfarreien des Bistums Straßburg, einer der wichtigsten Mitarbeiter der großherzoglichen Regierung, der auf die Besetzung des Domkapitels den größten Einfluss nahm. Er selbst, 1768 in Offenburg geboren, gehörte diesem als Domdekan an und wurde ein Jahr später erster Weihbischof in Freiburg, bis er 1829 Bischof von Mainz wurde.⁶⁷

⁶³ Georg Schwaiger, Leo XII. (Annibale della Genga): *3LThK* 6 (1997) 827–828; regierte von 1823–1829.

⁶⁴ Erwin Gatz, Boll, Bernhard: ders (Hg), *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945*, 63–65; geboren 1756 in Stuttgart, Jesuit in Rottenburg, 1774 Zisterzienser in Salem, 1780 Priesterweihe, 1792–1802 lehrte er in Tennenbach, 1805 Philosophieprofessor an der Universität Freiburg, die ihn 1809 als Münsterpfarrer präsentierte, erster Erzbischof von Freiburg 1827–1836.

⁶⁵ Vgl. Karl-Heinz Braun, Hermann von Vicari und die Erzbischofswahlen in Baden, 45.

⁶⁶ Peter P. Albert, *Die Vorgänge und Festlichkeiten in Freiburg bei der Weihe und Einführung des ersten Erzbischofs*: FDA 56 (1928) 115–183, hier 152–153.

⁶⁷ Anton Brück, Burg, Joseph Vitus (1768–1833): Erwin Gatz (Hg), *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 85–87*; Hubert Wolf, *Staatsbeamter und katholischer Bischof – Joseph Vitus Burg (1768–1833) aus Offenburg zwischen Historiographie und Ideologie*: FDA 116 (1996) 41–59.

Die neuen Domkapitulare verkörpern zum einen gewisse Kontinuitäten zu früheren Amtspositionen und deren kirchlich-symbolische Bedeutung, doch nicht ganz. Die neuen Freiburger Domkapitulare kamen überwiegend aus dem Süden des Erzbistums. Alle Domkapitulare standen für eine mehr oder weniger spätaufgeklärte Position, und dazu gehörte eine selbstverständliche Reverenz dem Landesherrn gegenüber. Sie alle werden jedoch im Laufe ihrer Tätigkeit überrascht werden von neuen Fragestellungen, so dass sie in der Kirchengeschichtsschreibung am Ende des 19. Jahrhunderts nur noch als schwache Persönlichkeiten dargestellt werden. Ihnen galt jedoch eine Integration in den badischen Obrigkeitsstaat hinein für wichtiger als eine Emanzipation davon.

Der dritte als episkopabel genannte Geistliche war Hermann von Vicari. Er fungierte als erster Generalvikar des ersten Erzbischofs Boll und wurde 1832 Weihbischof. Nach dem Tod des ersten Erzbischofs hatte ihn das Domkapitel als Nachfolger gewählt, doch nun, 1836, blockierte die großherzogliche Regierung, ebenso Metternich und auch Rom.⁶⁸ Man bezeichnete ihn als zu schwach, in Wirklichkeit jedoch fürchtete man seine Konstanzer Herkunft als Aufklärer. Als der zweite Erzbischof Ignaz Demeter, ein moderat spätaufgeklärter Pädagoge, 1842 starb, da stand von Vicari erneut auf der Liste des Domkapitels. Als Kompromisskandidat für „ein paar Jahrlein“, so verständigte man sich zwischen Karlsruhe und Rom, wollte man den 69-jährigen akzeptieren. Die päpstliche Seite zögerte noch länger. Als der 70-jährige inthronisiert wurde, rechnete niemand damit, dass Hermann von Vicari 25 Jahre dem Erzbistum vorstehen wird – und einer der markantesten Erzbischöfe in der 179-jährigen Geschichte des Erzbistums Freiburg werden würde.

In diesem Vortrag sollte sichtbar werden: für die Kirchengeschichte des Erzbistums Freiburg war der großherzogliche Staat mehr als eine nur weltlich politische Größe. Er beanspruchte eine umfassende Aufsicht und Mitbestimmung über das Erzbistum, sah er doch in der entschiedenen Durchführung seiner beeindruckend angewachsenen Machtfülle ein selbstverständliches Ziel seiner Staatsräson – und die machte keineswegs vor der Religion halt. Gegenüber dem hoch komplizierten Rechtsgefüge des Heiligen Römischen Reiches⁶⁹ besaß der neue großherzogliche Staat doch ziemlich einfache Strukturen. Auch nach den ökonomischen und kulturellen Umschichtungen der Säkularisation bedeutete Religion in ihrer Konfessionalität eine beachtliche Eigenwertigkeit, die es in das neue Großherzogtum behutsam zu integrieren galt. Und sie wird gelingen: Katholiken erkennen Großherzog und dessen Mitarbeiter weitgehend als ihre neue von Gott gegebene Obrigkeit an; in unterschiedlichem Maß freilich, die Groß-

⁶⁸ Karl-Heinz Braun, Hermann von Vicari und die Erzbischofswahlen in Baden, 65–83.

⁶⁹ Vgl. Anton Schindling, Das Ende der Reichskirche – Verlust und Neuanfang: Rolf Decot (Hg), Kontinuität und Innovation um 1803, 69–92.

herzöge und ihre Familien mehr, die Beamten weniger. Es war Großherzog Friedrich I. von Baden⁷⁰, der gegen Ende des Neunzehnten Jahrhunderts nach Beendigung des badischen Kulturkampfes den Katholiken eine verstärkte Akzeptanz und Identifikation ermöglichte.

Die Katholiken lebten damals weitgehend in einem agrarischen Umfeld, das von der Karlsruher Bürokratie wenig bestimmt war. Der saisonale Jahresverlauf begleitete den geistlich-liturgischen und stärkte ihn auf diese Weise.⁷¹ Und wenn jüngere Katholiken aus ökonomischen Gründen in die Großstädte gedrängt wurden, Mannheim und Karlsruhe, so konnten sie durchaus sowohl im Gegenüber wie im Miteinander des Bürgertums ihren religiösen Organisationen zu einem beachtlichen Niveau verhelfen.

Als Beispiel mag die Herkunft des Freiburger Erzbischofs Eugen Seiterich⁷² dienen. Sein Vater war großherzoglich badischer Hofkutscher, in selbstverständlicher Reverenz den Großherzogs gegenüber, jedoch gleichzeitig mit einem katholischen Selbstbewusstsein – und das in der protestantisch dominierten Landeshauptstadt. Symbol dafür die neugotische Pfarrkirche St. Bernhard von Baden, deren gewaltiger, fast 100 m hoher Turm das Selbstwertgefühl der Katholiken in die Hauptstraße der Residenzstadt hineintrug.

Für den vitalen jungen Eugen Seiterich aus der Nähe zum liberalen Bürgertum waren die ersten Schritte im Freiburger Collegium Theologicum schwer. Er sei zu eigenständig, monierten seine Vorsteher.

Doch gerade dass sich hier Eigenes entwickeln konnte, sollte wiederum seine Vorsteher veranlassen, ihm eine besondere theologische und philosophische Ausbildung zukommen zu lassen, die ihn nicht wie ursprünglich geplant zum Großstadtmissionar heranbildet, sondern in den Bereich der fundamentaltheologischen Wissenschaft führen wird. Leider hat das Veto der nationalsozialistischen Bildungsführer seiner wissenschaftlichen Karriere eine 10-jährige Verspätung aufgezwungen. Und seine wenigen Jahre auf der Lehrkanzel (1947–1952) der Freiburger Universität waren viel zu kurz, wie Kenner seiner Denkansätze es deuten, er wurde schließlich 1954 Erzbischof und starb nach nur vier Jahren.

⁷⁰ Vgl. Walther Peter Fuchs, Studien zu Großherzog Friedrich I. von Baden (= Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B Forschungen 100) (Stuttgart 1995); Hans Georg Zier, Friedrich I., Großherzog von Baden: NDB 5 (1971) 490–492; geboren 1826 in Karlsruhe, 1852 Prinzregent, 1856 Großherzog, gestorben 1907 auf der Insel Mainau.

⁷¹ Hans-Jürgen Kremer, Einleitung: ders., (Hg), Mit Gott für Wahrheit, Freiheit und Recht. Quellen zur Organisation und Politik der Zentrumspartei und des politischen Katholizismus in Baden 1888–1914 (Stuttgart – Berlin – Köln – Mainz 1983) 24: „Das Verharren in agrarisch-traditionalistischen Denkhaltungen und Autoritätsvorstellungen verhinderte die Proletarisierung und den Verlust des auch religiös bestimmten konventionellen Weltbildes.“

⁷² Karl-Heinz Braun, Seiterich, Eugen Viktor Paul (1903–1958): Erwin Gatz (Hg), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1945–2001. Ein biographisches Lexikon (Berlin 2002) 215–217.

Das Erzbistum Freiburg ist keine großherzoglich badische Schöpfung. Die Kirche von Freiburg besitzt viel ältere Traditionen, auch solche, die sie mit ihrer protestantischen Schwesterkirche, der badischen Landeskirche, gemeinsam hat.